



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 6. März 1972

Teil II Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
29. 2. 72	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“	133
29.2. 72	Zweihundzwanzigste Verordnung über staatliche Auszeichnungen	134
28.2.72	Anordnung über die Aufhebung von Preisbestimmungen.....	136

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“

vom 29. Februar 1972

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kohleindustrie wird zur Würdigung hervorragender Leistungen und langjähriger Zugehörigkeit zur Kohleindustrie die „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Die „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ kann an Werk tätige der Kohleindustrie verliehen werden.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage
zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung, die an Einzelpersonen verliehen wird.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Verleihung der Medaille kann erfolgen in Würdigung hervorragender Leistungen sowie langjähriger Zugehörigkeit zur Kohleindustrie.

Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- a) nach einer 15jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohleindustrie in Bronze,
- b) nach einer 25jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohleindustrie in Silber,
- c) nach einer 40jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohleindustrie in Gold.

§ 3

Bei besonders hervorragenden Leistungen zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Kohleindustrie und ihrer Weiterentwicklung kann unabhängig von der im § 2 geforderten ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohleindustrie die Verleihung der Medaille in Anerkennung der Verdienste des Betroffenen durch den Minister für Kohle und Energie bereits vorzeitig in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie vorgenommen werden.